OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602055/7/FP

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F.M., geb. x, X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juli 2017, GZ: VerkR96-46436-2016/Gr, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 70 Euro (32 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) und warf ihm vor, er habe am 3. Oktober 2016 um 9:58 Uhr mit einem PKW mit dem Kennzeichen X in Traun, Kremstalstraße, 21 m bis zum Kreuzungsschnittpunkt mit der Schlossstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 21 km/h überschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 14. August 2017 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst kritisierte, dass am Radarfoto der Standort des Radargeräts, nicht aber der Tatort angegeben sein und das Straferkenntnis diesen Standort zum Tatort erkläre. Der Bf sei im Übrigen auf dem östlichen Fahrstreifen gefahren. Auf dem Radarfoto befinde sich der Bf beim Haus K. Der Bf verwies auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Mai 2017, LVwG-601395, und leitete aus ihm eine nicht rechtmäßige Feststellung des Tatortes ab.
Der Bf verwies darauf, dass die Gemeinde bereits vor Abschluss der Bauarbeiten an der K eine Radarsäule errichtet hat und mutmaßte aufgrund von Zeitungsberichten und eigener Beobachtungen, dass die Radaranlage nur aus „fiskalischen Gründen“ errichtet worden sei. Eine im Nahbereich der Radaranlage errichtete Querungshilfe würde kaum frequentiert.
Überdies brachte der Bf vor, es hätte gemäß § 98b StVO einer Verkehrserhebung bedurft und habe das Land Oö. die Radaranlage nicht genehmigt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 21. August 2017, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu der nur der Bf erschien.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 3. Oktober 2016 den auf ihn zugelassenen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet Traun auf der K stadteinwärts. Um 9:58 Uhr überschritt er auf der K in der Nähe der am Ort aufgestellten Radaranlage (Standort 21 m vom Kreuzungsschnittpunkt mit der S), die dort durch eine Zonenbeschränkung vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 21 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen.

Der Bf ist einmal wegen eines gleichartigen Deliktes verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro, hat keine Schulden und kein wesentliches Vermögen.

Die vorliegende 30 km/h Zone wurde seitens des Gemeinderates der Stadt Traun am 11. Mai 2016 verordnet und gründet sich auf eine verkehrstechnische Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22. Februar 2016, ergänzt am 26. April 2016, die eine 30 km/h Zonenbeschränkung aus verkehrstechnischer Sicht als unbedingt erforderlich erachtet.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf die Anzeige vom 7. Oktober 2016, das Radarfoto und auf die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Der Bf bestreitet die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung ergibt sich aus der Messung durch das stationäre Lasermessgerät Poliscan Speed.

Die Feststellungen zur zugrundeliegenden Verordnung gründen auf dem vom Gericht beigeschafften Verordnungsakt.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ergeben sich aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung und dem Vorerkenntnis vom 11. Mai 2017, LVwG-601395. Aus diesem ergibt sich zudem, dass der Bf bereits einmal verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO gilt innerhalb einer Zonenbeschränkung die durch das jeweilige Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung.

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf die durch Zonenbeschränkung kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 21 km/h überschritten.

Der Bf kritisiert, dass die belangte Behörde den Tatort mit dem Standort des Radargerätes festgestellt hat. Der Bf geht davon aus, dass seine Geschwindigkeit nicht am Standort des Messgeräts, sondern im Bereich der Liegenschaft K gemessen wurde, weil das Radarfoto das Fahrzeug in dieser Position zeigt.
Der Bf leitet aus dem Vorerkenntnis vom 11. Mai 2017, LVwG-601395 ab, dass als Tatort nicht jener Punkt bezeichnet werden darf, an dem das Radargerät steht.

Wie bereits dort ausgeführt muss dem Beschuldigten nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und zweitens der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis, sein (vgl. statt vieler VwGH 23. November 2000, 98/07/0173).

Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss der Tatort so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25. Februar 2004, 2001/03/0436 mwN.).

Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, 98/03/0089), dass es im Rahmen der Tatortumschreibung ausreicht den Tatort auf eine in diesem Straßenkilometerbereich gelegene Strecke zu beziehen. [vgl. Fister in Lewisch/Fister/-Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].
Dies bedeutet aber nicht, dass eine Tatortumschreibung sich nicht - noch konkreter - auf auch auf einen bestimmten Punkt, zB den Standort des Messgeräts beziehen darf, wenn dadurch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt bleiben. So sprach der Verwaltungsgerichtshof wiederholt aus, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung zwar begrifflich niemals (ausschließlich) an einem bestimmten Punkt begangen werden könne, es jedoch keinen den Lenker belastenden Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 a lit a VStG bedeute, wenn die Behörde aus der gesamten Strecke, auf der der Lenker eine Geschwindigkeitsübertretung beging, lediglich eine kurze Strecke als Tatort der Bestrafung zu Grunde legte. vgl. bspw. VwGH 11. Juli 2001, 97/03/0230). Eine Tatortumschreibung wie die vorliegende entspricht dem Gebot des § 44a Z 1 VStG und damit auch den an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu stellenden Anforderungen.
Auf welcher der beiden Fahrbahnseiten sich der Bf befunden hat, kommt es angesichts der auf beiden Seiten gleichermaßen gültigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht an (vgl. VwGH 11. Juli 2001, 97/03/0230) jedoch wurde diese von der belangten Behörde ohnehin angegeben („stadteinwärts“).
Mit der vorliegenden Tatortumschreibung wurde mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass die Tat im unmittelbaren örtlichen Nahbereich zur Kreuzung K/S und dem dort aufgestellten Radargerät stattgefunden hat (vgl.

VwGH 5. November 1997, 97/03/0105). Der Tatort liegt innerhalb jener Strecke für welche eine 30 km/h –Beschränkung gilt.

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur ist der Tatvorwurf im Straferkenntnis der belangten Behörde jedenfalls ausreichend genau umschrieben. Wie schon das Vorbringen des Bf zeigt, stand seinen Verteidigungsrechten nichts im Weg, da er aufgrund der Tatortangabe genau wusste, wo er den Geschwindigkeitsverstoß gesetzt hat, nämlich auf einem Straßenstück im Nahbereich der Kreuzung der K mit der S. Dem Bf war es möglich, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ist er davor geschützt, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. auch VwGH 17. September 2009, 2008/07/0067; 18. September 1987, 86/17/0020). Ob sich der Ort, an dem die Messung ausgelöst wurde, einige Meter weiter stadteinwärts befunden hat, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle. Jedenfalls steht fest ist, dass sich der Bf innerhalb des Bereichs der Zonenbeschränkung befunden hat.

III.3. Der Bf bringt unter Vorlage von Zeitungsartikeln zudem zur Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Radargerätes vor. Hier ist zunächst auszuführen, dass das Verwaltungsgericht gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennt, vorliegend das angefochtene Straferkenntnis, erkennt. Mangels Beweisverwertungsverbotes wäre für den Bf selbst im Falle der rechtswidrigen Errichtung eines Radargerätes nichts gewonnen.
Das Gericht vermag eine solche allerdings nicht zu erkennen. § 98b Abs. 1 StVO erlaubt den Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen zur Messung einer Geschwindigkeitsüberschreitung unter anderem dort, wo dies aus Gründen der Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint. Da man grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die gesetzlich festgesetzten Geschwindigkeitsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit dem Sachlichkeitsgebot entsprechen und verordnete Geschwindigkeits-beschränkungen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 43 StVO) erlassen wurden, dienen Kontrollen zu deren Einhaltung stets der Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen und sind damit erforderlich im Sinne des § 98b Abs. 1 StVO (vgl. Pürstl, StVO-ON$^{14.00}$ § 98b StVO, Rz 3).

Im zugrundeliegenden Verordnungsakt erliegt ein vom Amt der Oö. Landes-regierung erstattetes Gutachten, welches eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der gesamten verordneten Zone als erforderlich erachtet, insbesondere auch im Bereich der K, wobei der Sachverständige in Bezug auf diesen Teilabschnitt sogar davon ausgeht, dass die baulichen Maßnahmen keine höheren Geschwindigkeiten zulassen. Das Gericht hat insofern keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung.

III.4. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 52 lit. a Z 11a StVO genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Vielmehr bringt der Bf zum Geschwindigkeitsverstoß nichts vor, sondern greift nur die Rechtmäßigkeit der Messung auf. Dieser Umstand ist, wie oben ausgeführt nicht von Relevanz. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.5. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

IV. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt [...]

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der Bf ist nach dem Aktenstand einmal wegen einer gleichartigen Tat vorbestraft. Dieser Umstand wirkt sich erschwerend aus. Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, ein monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro zu haben. Das Gericht geht aufgrund der Erkenntnisse aus dem Vorakt davon aus, dass kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde zu legen sind.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens (weniger als 10%) und ist unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf, insbesondere aber vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorstrafe und der doch deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitung schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann der Strafbemessung der belangten Behörde daher keine Mängel entnehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h wurde durch den Bf das deliktstypische Unrecht verwirklicht. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf ist nicht hinter dem in § 52 lit. a Z 11a StVO typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher nicht gerechtfertigt (vgl. dazu im Übrigen VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf ist daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl